

»Computerspielsucht« im Jugendmedienschutzrecht

Zur Einbeziehung etwaiger Suchtrisiken von Computerspielen in die Bewertungen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes

Ein Beitrag

von Prof. Dr. Karsten Altenhain (Düsseldorf) und RA Dr. Marc Liesching (München)

1. Problemstellung

Als „Computerspielsucht“ wird eine von mehreren Formen eines möglicherweise pathologischen Internetgebrauchs bezeichnet, die durch eine exzessive, die Selbstkontrolle stark einschränkende Nutzung gekennzeichnet sind („Online-“ oder „Internetsucht“).¹ Als einschlägige Nutzungsarten werden neben den (Online-)Computerspielen auch der Chat („Online-Chat-Sucht“), der Konsum pornografischer Onlineinhalte („Online-Sex-Sucht“) sowie die Informationsbeschaffung über das Internet, das Kaufen („Online-Shopping“) und das Online-Glücksspiel im weitesten Sinne (d.h. bis in den Bereich der Börsenspekulation) genannt.² Sowohl die „Onlinesucht“ als auch ihre verschiedenen Ausprägungen gelten als bislang unzureichend erforscht.³

Die „Computerspielsucht“ ist derzeit nicht als eigenständige und behandlungsbedürftige psychische Erkrankung anerkannt.⁴ Sie ist weder wissenschaftlich belegt, noch eindeutig diagnostizierbar⁵ oder in ihren Ursachen geklärt. Insbesondere ist bisher kein Konnex zwischen einer „Computerspielsucht“ und einem konkreten Spiel nachweisbar.⁶ Am ehesten vermutet wird eine Korrelation zwischen exzessivem, möglicherweise pathologischem Spielen und solchen Online-Rollenspielen, die nach ihrer Spielgestaltung dem Nutzer eine dauerhafte (persistente), sich ständig wandelnde, auf gemeinsames Handeln mit anderen Nutzern (z.B. in Gilden) angelegte Spielwelt bieten. Es wird angenommen, dass manche Nutzer solche Spiele auch deshalb exzessiv spielen, weil sie im Falle ihrer Abwesenheit vom Spiel nicht in der Lage sind, (ggf. nachteilige) Änderungen der Spielwelt mitzuerleben, mitzu-

1 Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Drogen- und Suchtbericht, Mai 2009, S. 19, 88.

2 Vgl. Petersen/Thomasius, Beratungs- und Behandlungsangebote zum pathologischen Internetgebrauch in Deutschland, Endbericht an das an das Bundesministerium für Gesundheit vom 31.5.2010, S. 104 (abrufbar unter: <http://www.bmg.bund.de>); Schorr, Die stille Sucht: Onlinesucht – exzessive Internetnutzung, die krank macht, in: Praxis der Rechtspsychologie 2010, S. 6 (14); Wölfling/Thalemann/Grüsser-Sinopol, Computerspielsucht: Ein psychopathologischer Symptomkomplex im Jugendalter, in: Psychiatrische Praxis 2008, S. 226 f.

3 Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Drogen und Suchtbericht, Mai 2009, S. 19; ebenso der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, S. 128 ff.

4 Vgl. ICD-10-WHO F 63.0 – F 63.3. Offen ist auch, ob sie als eine „sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle“ i.S.v. ICD-10-WHO F 63.8 anzusehen ist.

5 Erste Diagnosekataloge orientieren sich an den für stoffgebundene Süchten; vgl. Poppe/Musalek, Online – zwischen Faszination und Sucht, in: Batthány/Pritz (Hrsg.), Rausch ohne Drogen, 2009, S. 281 (284 f.); Rehbein/Kleimann/Möbke, Computerspielabhängigkeit im Kindes- und Jugendalter, 2009, S. 12 ff.; Wölfling/Müller, Computerspielsucht, in: Batthány/Pritz (Hrsg.), Rausch ohne Drogen, 2009, S. 291 (293); Wölfling/Thalemann/Grüsser-Sinopol, (Fn. 2), S. 226 (228).

6 Schneider/Scherer/Hefner, Auswertung der Expertenanhörung „Abhängigkeits- und Suchtpotenzial von Computerspielen“ am 8.6.2009, S. 33 (abrufbar unter: <http://www.ajs.nrw.de/pdf/experten.pdf>); s. für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Schuster, BPjM-Aktuell, 2/2009, 13 (15), die „für die Entwicklung gezielter Präventionsmaßnahmen verlässliche Grundlagen“ fordert, insoweit aber noch einen „großen Forschungsbedarf“ feststellt.

gestalten oder abzuwenden, die spielinterne Stellung ihrer Avatare zu wahren oder gar zu verbessern (z.B. durch Erlangung von Werteinheiten, die den Erwerb von spielfördernden Werkzeugen ermöglichen) und an der Bewältigung neuer Spielsituationen gemeinsam mit anderen, dies erwartenden Nutzern teilzunehmen.

Auch dort, wo auf der Grundlage einzelner Studien in den Fachwissenschaften die Anerkennung der „Computerspielsucht“ als psychische Erkrankung befürwortet wird, geht dies wegen der unklaren Ursachenzusammenhänge zumeist nicht mit der Forderung einher, zur Prävention gegen einzelne Spiele oder Arten von Spielen notfalls auch mit rechtlichen Mitteln vorzugehen.⁷ Gegenüber einem Schluss von einer möglichen „Sucht“ über Mutmaßungen hinsichtlich ihrer ggf. auch medialen Ursachen hin zu rechtlichen Schritten gegen einzelne Medienangebote ist schon deshalb Zurückhaltung geboten, weil die Geschichte des Jugendmedienschutzes lehrt, dass mit jedem Aufkommen eines neuen Mediums oder einer neuen Kunst- oder Publikationsform immer auch deren Suchtgefahren (z.B. „Comicsucht“, „Fernsehsucht“, „Videosucht“) beschrieben und Forderungen nach einem Einschreiten des Jugendmedienschutzes erhoben wurden. Als Beispiel mag die nach der Zulassung privater Fernsehsender befürchtete, heute nicht mehr ernsthaft als Thema des Jugendmedienschutzes diskutierte „Fernsehsucht“ dienen. Da Fernsehen keiner sozialen Ächtung unterliege und überall, zu jeder Zeit und endlos zur Verfügung stehe, berge es für anfällige Personen eine Suchtgefahr. „Ein Fernsehsuchtiger“, so beschrieben ihn *Scholz* und *Joseph*, „hat keine Kontrolle mehr über das Ausmaß seines Fernsehkonsums, verliert das Gefühl dafür, wie viel Zeit er vor dem Fernseher verbringt, richtet sich in der Einteilung seines Tagesablaufs nach dem Fernsehprogramm, kann den Fernseher trotz entsprechender Bemühungen nicht ausschalten, (und) hat Entzugssymptome, wenn er einmal nicht länger Fernsehen kann“.⁸ Nicht anders wird heute der „Computerspielsüchtige“ beschrieben.

Dass das Jugendmedienschutzrecht bislang nie solche Suchtgefahren aufgegriffen hat, mag zum Teil daran liegen, dass sie sich bei näherer Betrachtung manchmal als weniger real oder als nicht jugendspezifisch erwiesen haben. Es fand seine Ursache aber vor allem darin, dass das Jugendmedienschutzrecht nach Wortlaut, Systematik, Historie und Zweck gar nicht dazu geeignet und bestimmt ist, derartige Abhängigkeiten zu bekämpfen. Das gilt auch für die aktuell diskutierte „Computerspielsucht“. Das soll im Folgenden ausgeführt werden. Ohne dass darin eine Stellungnahme liegt, wird dabei einmal unterstellt, dass spielinhärente Faktoren wie die oben dargestellten, die man schlagwortartig als Endlosigkeit, Veränderbarkeit und Eingebundenheit bezeichnen kann, tatsächlich bei manchen Kindern oder Jugendlichen zu einer „Computerspielsucht“ führen können. Nur unter dieser Prämisse stellt sich überhaupt die Frage, ob solche Faktoren nach dem geltenden Jugendmedienschutzrecht bei der Bewertung von Computerspielen berücksichtigt werden dürfen.⁹

2. Anwendbarkeit des JuSchG und des JMStV

Ob ein Computerspiel, dessen Verbreitung unter Erwachsenen rechtlich zulässig ist, auch Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutzes, vornehmlich des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV).

Computerspiele sind Programme (Software). Ob für sie das JuSchG oder der JMStV gilt, hängt davon ab, wie sie vertrieben werden. JuSchG und JMStV unterscheiden zwischen Trägermedien, Telemedien und dem hier nicht einschlägigen Rundfunk. Trägermedien sind gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 JuSchG „Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind“. Hierzu zählen auch sog. Bildträger, die in § 12 Abs. 1 JuSchG als „zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger“ definiert werden. Ein Computerspiel, das auf einer CD, DVD, Blu-ray Disc oder einem Konsolen-Modul

7 Anders aber Fritz, Zur Kennzeichnung von Computer- und Videospiele, 2007, S. 56; Klimmt, Jugendmedienschutz im Bereich der Video- und Computerspiele, 2007, S. 14 f.; Rehbein/Kleimann/Möbke (Fn. 5), S. 1, 44 f.; s. dazu noch unten.

8 Scholz/Joseph, Gewalt- und Sexdarstellungen im Fernsehen, 1993, S. 174 f.

9 Ohne Begründung bejahend Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien, 2010, S. 60; s. auch als Vertreterin der KJM: Braml, Onlinespiele: Novellierungsbedarf im Jugendmedienschutz?, ZUM 2009, 925 (933).

vertrieben wird, unterliegt mithin den Regeln für Trägermedien. Telemedien sind gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 JuSchG „Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden“, also gemäß § 1 Abs. 1 TMG über „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“. ¹⁰ Computerspiele, die zum Download bereitgehalten oder sonst über das Internet vertrieben werden, unterliegen folglich den Regeln für Telemedien. ¹¹

3. Anzulegende Bewertungsmaßstäbe

Ob und inwieweit es zulässig ist, ein Computerspiel als Trägermedium an Kinder oder Jugendliche abzugeben, hängt nach dem JuSchG davon ab, ob es jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend ist. Jugendgefährdende Trägermedien dürfen Minderjährigen gar nicht zugänglich gemacht werden (§§ 15 Abs. 1, 2, 18 Abs. 1 JuSchG); entwicklungsbeeinträchtigende Trägermedien mit Filmen, Film- oder Spielprogrammen dürfen Kindern oder Jugendlichen unterhalb bestimmter Altersstufen nicht zugänglich gemacht werden (§ 14 Abs. 1, 2 JuSchG). Der JMStV differenziert für Telemedien entsprechend (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 JMStV), untersagt allerdings teilweise weitergehend auch das Zugänglichmachen und Verbreiten an Erwachsene (§ 4 Abs. 1 JMStV).

Im Bereich der Jugendgefährdung unterscheiden JuSchG und JMStV nochmals zwischen schwer jugendgefährdenden und (einfach) jugendgefährdenden Träger- und Telemedien. Den Begriff der (einfachen) Jugendgefährdung umschreibt § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG einheitlich für Träger- und Telemedien. Er lautet: *„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen“*.

Der Begriff der schweren Jugendgefährdung findet sich wortgleich in § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG und in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV. Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG sind dies *„Trägermedien“*, die *„offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden“*.

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV handelt es sich um *„Angebote“*, die *„offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden“*.

Den Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung definieren § 14 Abs. 1 JuSchG für bestimmte Trägermedien und § 5 Abs. 1 S. 1 JMStV für den Bereich der Telemedien mit fast identischem Wortlaut. § 14 Abs. 1 JuSchG lautet: *„Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.“*

§ 5 Abs. 1 JMStV lautet: *„Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.“*

Neben diesen Generalklauseln enthalten das JuSchG und der JMStV Vorschriften, die Träger- oder Telemedien aufgrund konkreter Inhalte (s. zu diesem Begriff sogleich) als schwer oder leicht jugendgefährdend einstufen (§§ 15 Abs. 2 Nr. 1–4, 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG, §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV). Diese Vorschriften erfassen die hier in Rede stehenden, potentiell suchterzeugenden Faktoren in der Spielgestaltung von vornherein nicht.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass für Computerspiele im Jugendmedienschutzrecht ein einheitliches Bewertungsregime besteht, unabhängig davon, ob sie über Träger- oder Telemedien vertrieben werden. Einschlägig für die Beantwortung der Frage, ob

¹⁰ Keine der dort genannten Ausnahmen – Telekommunikationsdienst nach § 3 Nr. 24 TKG, der ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze besteht, telekommunikationsgestützter Dienst nach § 3 Nr. 25 TKG, Rundfunk nach § 2 RStV (s. zu ihnen Altenhain, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 6/1, 2010, § 1 TMG Rn. 11 ff.) – ist bei der Verbreitung von Computerspielen erfüllt.

¹¹ Die Problematik, ob bei sog. hybriden Spielen beide Regelwerke zur Anwendung kommen, kann hier dahingestellt bleiben.

potentiell suchterzeugenden Faktoren in der Spielgestaltung bei der jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung Beachtung finden dürfen, sind die Generalklauseln. Auf sie ist daher im Folgenden näher einzugehen. Dabei geht es um die Frage, was die Bewertungsgrundlage der jugendmedienschutzrechtlichen Prüfung eines Träger- oder Telemediums ist. Worauf stützt sich die Wertung, ein Träger- oder Telemedium sei geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen oder gefährden? Konkreter formuliert lautet diese Frage hier: Ist bei der Bewertung eines Computerspiels auch dessen Spielgestaltung – Schlagworte: Endlosigkeit, Veränderbarkeit und Eingebundenheit – zugrunde zu legen?

4. Die Bewertungsgrundlage im Jugendmedienschutzrecht

a) Grammatikalisch-systematische Auslegung

Auffallend ist, dass die Generalklauseln des JuSchG und JMStV die Grundlage der Bewertung nicht einheitlich benennen. Während §§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG von „Trägermedien“ bzw. „Träger- und Telemedien“ sprechen, stellt § 14 Abs. 1 JuSchG auf „Filme sowie Film- und Spielprogramme“ und stellen die §§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 JMStV auf „Angebote“ ab. Trotzdem ist in der Sache immer derselbe Bewertungsgegenstand gemeint: der auf dem Trägermedium verkörperte oder über das Telemedium übermittelte oder zugängliche „Inhalt“. Das tritt besonders deutlich bei § 5 Abs. 1 JMStV zutage. Der dort verwendete Begriff der „Angebote“ wird in § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV als „Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien“ definiert. Festzustellen ist jedoch auch, dass der Begriff des Inhalts in JuSchG und JMStV in zwei unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht wird:

aa)

Bei § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV handelt sich um einen weiten Begriff des Inhalts, wie er im Telemedienrecht zur Abgrenzung vom Telekommunikationsrecht üblich ist. Während sich Letzteres mit der Infrastruktur elektronischer Information und Kommunikation befasst, betrifft das Telemedienrecht die transportierten Inhalte selbst (den Content).

In ähnlicher Weise spricht der Gesetzgeber in § 14 Abs. 1 JuSchG von den „Film- und Spielprogrammen“ in Abgrenzung zu den „Datenträgern“ i. S. d. § 12 Abs. 1 JuSchG, auf denen sie gespeichert sind. Ebenso meint er mit dem Begriff „Film“ nur die bewegten, mit Ton und Musik unterlegten Bilder und nicht den – heute gar nicht mehr verwendeten – Filmstreifen.

Ebenso liegt es bei § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG: Der Gesetzgeber definiert „Träger- und Telemedien“ in dem bereits oben zitierten § 1 JuSchG als „Medien (...) auf gegenständlichen Trägern“ und „Medien, die (...) übermittelt oder zugänglich gemacht werden“. Dabei ist der Begriff der Medien ein Synonym für Inhalte. Das zeigt § 1 Abs. 3 S. 2 JuSchG, in dem ausgeführt wird, dass unter dem Übermitteln und Zugänglichmachen von Medien das „Bereithalten eigener oder fremder Inhalte“ zu verstehen ist. Grundlage der Bewertung nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG sind also die Inhalte, die auf gegenständlichen Trägern fixiert oder über Telemedien übermittelt werden oder zugänglich sind.

Der weite Begriff des Inhalts liegt schließlich auch überall dort dem Gesetz zugrunde, wo es um die Übertragbarkeit einer Bewertung (i. d. R. Indizierung) von einem auf ein anderes Träger- oder Telemedien geht. Dafür ist immer erforderlich, dass beide Medien „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ sind (§ 14 Abs. 4 S. 1, § 15 Abs. 3, § 21 Abs. 2, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 10 Nr. 1 JuSchG, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 S. 2, § 12, § 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. k, Nr. 3 JMStV¹²). Inhaltsgleich sind Medien, wenn sie inhaltlich völlig übereinstimmen (z. B. ein Buch wird gescannt und gespeichert); im Wesentlichen inhaltsgleich sind Medien „mit geringfügig verändertem Inhalt“¹³.

bb)

Neben den zitierten gibt es eine Reihe weiterer Vorschriften, in denen der Begriff des Inhalts ebenfalls benutzt, aber in einem anderen, engeren Verständnis verwandt wird. Das gilt etwa für § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, in dem der Gesetzgeber Trägermedien ohne Indizierung den Ver-

12 Sachlich entsprechend: § 14 Abs. 5 S. 1, 2 JuSchG („inhaltsgleichen Filme“, „inhaltsgleiche Filmprogramme“), § 15 Abs. 5 JuSchG („inhaltsgleichen Telemediums“), § 6 Abs. 1 S. 2 JMStV („inhaltsgleichen Trägermediums“); s. auch § 4 Abs. 3 JMStV („wesentlichen inhaltlichen Veränderungen“).

13 BT-Drs. 13/7934, 42.

breitungs- und Werbeverbote des § 15 Abs. 1 JuSchG unterwirft, wenn sie „einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben“. Hier legt der Gesetzgeber offenbar keinen wertfreien, die Gesamtheit aller auf einem Träger gespeicherten Texte, Töne, Bilder etc. umfassenden Begriff des Inhalts zugrunde, sondern ein engeres, auf eine dem Inhalt zu entnehmende Aussage beschränktes Verständnis. Schwer jugendgefährdend sind gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG z.B. Trägermedien, „deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist“ (§ 86 Abs. 2 StGB), „die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln“ (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB) oder die „pornographisch“ (§ 184 Abs. 1 StGB) sind. Dieses engere Verständnis, wonach maßgeblich für die jugendmedienschutzrechtliche Behandlung eines Träger- oder Telemediums nicht der Inhalt als solcher ist, sondern es allein auf seine Aussage ankommt, liegt auch den fast wortgleichen Formulierungen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 5 JuSchG zugrunde, ebenso dem § 24 Abs. 4 S. 2 JuSchG („sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht“) und dem § 14 Abs. 3 S. 1 JuSchG („einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte“). Den engeren Sprachgebrauch verwendet der Gesetzgeber zudem in § 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG, der eine Indizierung eines Träger- oder Telemediums „allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts“ untersagt.¹⁴

Auch bei dieser zweiten Gruppe von Normen, in denen der Begriff „Inhalt“ verwandt wird, handelt es sich um Vorschriften, welche die Bewertungsgrundlage bestimmen oder betreffen. Das Besondere an ihnen ist, dass sie zugleich die Wertung des Gesetzgebers enthalten, dass Träger- oder Telemedien mit solchen Aussagen schwer oder einfach jugendgefährdend sind und deshalb (auch) indiziert werden dürfen, oder dass umgekehrt ihre Indizierung wegen bestimmter Aussagen unzulässig ist. So umschreibt der Gesetzgeber z.B. in § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 Abs. 1 StGB die Bewertungsgrundlage – Trägermedien, die „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt“ – und fügt sogleich dessen Bewertung – „schwer jugendgefährdend“ – hinzu.

Dasselbe gilt dort, wo § 15 Abs. 2 JuSchG nicht explizit den Begriff des Inhalts verwendet. Auch dort wird gefragt, ob Trägermedien bestimmte Aussagen enthalten, etwa wenn darauf abgestellt wird, ob sie „den Krieg verherrlichen“ (Nr. 2), ob sie „Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen“ (Nr. 3), ob sie „eine besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten“ (Nr. 3a) oder ob sie „Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen“ (Nr. 4). Dasselbe gilt für § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV und bei § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG. Auch bei Letzterem wird auf die den Träger- oder Telemedien zu entnehmenden Aussagen abgestellt, wenn gefragt wird, ob es sich bei ihnen um „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien“ handelt oder um Medien, „in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“. In allen diesen Vorschriften rekurriert der Gesetzgeber auf eine bestimmte, abstrakt umschriebene Aussage des Träger- oder Telemediums, die er sodann als schwer oder einfach jugendgefährdend einstuft.

cc)

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Bewertungsgrundlage, auf die auch die §§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 JMStV und die §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 5, 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG verweisen, der „Inhalt“ des jeweiligen Träger- oder Telemediums ist. Darin offenbart sich zugleich das Grundkonzept des Jugendmedienschutzes, wonach es – gerade auch mit Blick auf die Konvergenz der Medien – ausschließlich um die „Inhalte“ geht und die Art ihrer Verkörperung oder Verbreitung unerheblich ist.¹⁵

14 Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Aussage maßgeblich ist, geben §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 JuSchG, die „Informations-, Instruktionen- und Lehrfilme“ bzw. „Informations-, Instruktionen- und Lehrprogramme“ von der Alterskennzeichnung ausnehmen; s. auch §§ 13 Abs. 2 a.E., 14 Abs. 7 JuSchG.

15 Eine Ausnahme findet sich in § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV, wonach neben dem Inhalt die „besondere Wirkungsform des Verbreitungsmediums“ zu berücksichtigen ist; s. dazu Altenhain, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.),

Allerdings verwenden JuSchG und JMStV zwei unterschiedlich weit reichende Begriffe des Inhalts: einen weiten Begriff, der in Abgrenzung zu dem technischen Speicher- oder Transportmedium alles umschließt, was auf diesem gespeichert oder über es transportiert wird, und einen engeren Begriff, der nur die dem Träger- oder Telemedium zu entnehmenden Aussagen erfasst. Dabei hat es den Anschein, dass der weite Begriff bei den Vorschriften mit Generalklauseln verwendet wird bzw. ihnen zugrunde liegt (vgl. §§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 JMStV, §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 5, 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG), während der engere Begriff bei Vorschriften gebräuchlich ist oder zugrunde gelegt wird, die konkrete Inhalte als schwer oder einfach jugendgefährdend einstufen (§§ 15 Abs. 2 Nr. 1–4, 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–10, Abs. 2 Nr. 1 JMStV). Ein solch differenziertes Verständnis widerspricht jedoch Wortlaut und Systematik des Gesetzes. Das zeigt sich deutlich an § 18 Abs. 1 JuSchG, der im Anschluss an die Generalklausel in S. 1 die auf die Aussagen abstellenden Fallgruppen des S. 2 mit der Formulierung „dazu zählen vor allem“ einleitet. Das legt den Schluss nahe, dass es auch bei der Wertung, ob ein Träger- oder Telemedium i.S.d. der Generalklausel jugendgefährdend ist, auf dessen Aussage ankommt. Denselben Schluss legen bei systematischer Betrachtung die Vorschriften zu den schwer jugendgefährdenden Inhalten nahe, in denen der Gesetzgeber an die Aufzählung konkreter Aussagen zum Schluss die Generalklauseln angehängt und ihnen dadurch den Sinn „oder sonst aufgrund ihrer Aussage schwer jugendgefährdend“ gegeben hat (vgl. §§ 15 Abs. 2 JuSchG, § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV). Dass es dem Gesetzgeber auf die Aussage ankommt, zeigt auch § 3 Abs. 2 S. 3 JuSchG, der bei Filmen, Film- und Spielprogrammen, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind, nicht die Werbung für alle Inhalte, sondern nur Hinweise auf die „jugendbeeinträchtigende(n) Inhalte“ untersagt.¹⁶

Tatsächlich gehören beide Verständnisse des Begriffs des Inhalts zusammen und liegen allen Vorschriften gleichermaßen zugrunde. JuSchG und JMStV konstituieren die Bewertungsgrundlage zweistufig. Maßgeblich ist immer die dem Träger- oder Telemedium zu entnehmende Aussage. Welche Aussage einem Träger- oder Telemedium zu entnehmen ist, bestimmt sich nach seinem gesamten Inhalt. Der scheinbare Unterschied hat einen ausschließlich gesetzestechnischen Grund. Er resultiert daraus, dass die Vorschriften, welche Generalklauseln verwenden, notwendigerweise nur den Anfangs- und den Endpunkt der jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung nennen: die Erfassung des gesamten auf einem gegenständlichen Träger fixierten oder über Informations- und Kommunikationsdienste zugänglichen bzw. übermittelten Inhalte einerseits und die abschließende Bewertung als jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend andererseits. Demgegenüber geben Vorschriften, die konkrete Inhalte benennen, näheren Aufschluss über den dazwischenliegenden Prozess, indem sie aufzeigen, dass es auf die Feststellung und Bewertung der getroffenen Aussagen ankommt. Während die Generalklauseln es den Rechtsanwendern überantworten festzustellen, welche Aussagen dem Inhalt zu entnehmen sind und welche davon wiederum mit Blick auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als schädlich einzustufen sind, geben die konkrete Inhalte benennenden Vorschriften schon vor, dass bestimmte Aussagen jugendgefährdend sind, und verlangen vom Rechtsanwender nur die Feststellung, dass ein Träger- oder Telemedium eine solche Aussage enthält, was er wiederum unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts tun muss.¹⁷

Nach Wortlaut und Systematik des JuSchG und des JMStV bilden die Bewertungsgrundlage des Jugendmedienschutzes allein die Aussagen der Träger- oder Telemedien, die unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Träger- oder Telemediums festzustellen sind.¹⁸ Dieses Ergebnis soll im Folgenden anhand der Gesetzesgeschichte und des Gesetzeszwecks überprüft werden.

Handbuch Multimediarecht, 25. Aufl. 2010, Teil 20, Rn. 61; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011 (im Erscheinen), § 4 JMStV Rn. 61 f.

16 Vgl. auch § 7 Abs. 1 JMStV: „Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten“.

17 Dass Ausgangspunkt der jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung der gesamte Inhalt ist, auf dessen Grundlage sich der Rechtsanwender einen Gesamteindruck verschaffen muss, ist unstreitig; s. bereits BT-Drs. 1/1101, 11; näher Altenhain, in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 18 JuSchG Rn. 34 ff. m.w.N.

18 Gödel, in: Löffler, Presserecht, 4. Aufl., 1997, § 1 GJS Rn. 24 („Die Jugendgefährdung muss unmittelbar von der Lektüre oder dem Betrachten einer sonstigen Darstellung ausgehen.“); Löffler/Ricker, Presserecht, 5. Aufl. 2005, § 60 Rn. 6a („aufgrund der Lektüre eines Trägermediums“); Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 260 („Wesentlich ist, dass das Medium einen Inhalt, einen bestimmten Gedankenzusammenhang vermittelt.“); ebenso aus Sicht der KJM Hopf/Braml, Bewertungsvorgänge im Jugendmedienschutz, ZUM 2010, 211 (215: „Eine durch Darstellungen in Telemedien und Rundfunk bewirkte sozialethische Desorientierung“).

b) Historische Auslegung

Die Gesetzesgeschichte des JuSchG und des JMStV ist aufgrund der Vielzahl einander ablösender Gesetze und Staatsverträge unübersichtlich. Sie wird im Folgenden zuerst für das JuSchG (unter aa) und sodann für den JMStV (unter bb) dargestellt.

aa)

Frühe Vorläufer des heutigen JuSchG waren im Bereich des Jugendmedienschutzes das „Lichtspielgesetz“ vom 12.5.1920¹⁹, wonach von der Vorführung vor Jugendlichen „alle Bildstreifen auszuschließen (waren), von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen“ war, und das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ vom 18.12.1926²⁰, das die Indizierung derartiger Schriften vorsah, ohne allerdings näher darzulegen, was unter Schund und Schmutz zu verstehen war. Doch waren diese Begriffe zumindest insoweit eindeutig, als dass es hier und im Lichtspielgesetz, welches als Beispiele die Eignung, „das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken“ nannte, um die Aussagen ging. Das entsprach auch der Auslegung des § 184 RStGB, der die Verbreitung „unzüchtige(r) Schriften, Abbildungen oder Darstellungen“ untersagte. Das Reichsgericht erblickte das „Wesen einer ‚Schrift‘ darin, dass der in den dargestellten Zeichen verkörperte Gedankeninhalt auf dem Wege sinnlicher Wahrnehmung dem Verständnis zugänglich ist“²¹. Unter ‚Schriften‘ sei „die Festlegung von Gedankenäußerungen in der Form irgendwelcher Zeichen zu verstehen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, sie dem menschlichen Verständnis zu vermitteln, sie sinnlich wahrnehmbar zu machen und demgemäß aus sich heraus wiederzugeben“²².

Dieses Verständnis lag seither Gesetzgebung und Rechtsanwendung zugrunde. Das galt für beide Nachfolgegesetze zum Jugendmedienschutz bei Filmen und in Schriften: für das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vom 4.12.1951²³, das in § 6 auf die „vorgezeigten Filme“ abstellte, und für das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) vom 9.6.1953²⁴, das in § 1 Abs. 1 S. 1 die Indizierung von „Schriften“ vorsah, „die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden“. Ausdrücklich lehnte sich der Bundesgesetzgeber mit dem Begriff der „Schriften“ an § 184 StGB an.²⁵ Gerade deshalb war es notwendig, ebenso wie in § 184 StGB auch in § 1 Abs. 3 GjS den Schriften die „Abbildungen“ gleichzustellen, um so Fotografien erfassen zu können.²⁶ Ein Beispiel dafür, dass es für die Indizierung von Schriften auf ihren „gedanklichen Inhalt“ ankam, sind die im Gesetzgebungsverfahren besonders hervorgehobenen „Abhandlungen und Erzählungen, die durch Verherrlichung des Verbrecherischen sittlich auslösen können (wie gewisse Kriminalromane)“.²⁷ Auch ihretwegen wurde in § 1 Abs. 1 S. 2 GjS explizit niedergelegt, dass „vor allem unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhass verherrlichende Schriften“ indiziert werden konnten. Dies belegt, dass das obige Verständnis des heutigen § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG dieser Vorschrift von Anfang an zugrundelag. Besonders erwähnenswert ist zudem mit Blick auf den hier ebenfalls bedeutsamen § 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG, dass es zu dessen Vorläufer in § 1 Abs. 2 Nr. 1 GjS eine Diskussion darüber gab, ob auf „das subjektive Wollen eines Autors“ abzustellen sei oder „allein der objektive Beitrag einer Schrift entscheidend sein müsse“.²⁸ Der Gesetzgeber entschied sich für das Letztere und zeigte dadurch auf, dass es bei der Bewertung einer Schrift ausschließlich auf die ihr zu entnehmende Aussage ankam.

Ganz in diesem Sinne führte der BGH bereits 1955 aus, dass „Bildstreifenhefte“ (d.h. Comichefte) „nicht ohne Rücksicht auf ihren bildlichen oder textlichen Inhalt allein deshalb als schwer jugendgefährdend im Sinne des § 6 GjS anzusehen (sein), weil sie wegen ihrer Geist-

19 RGL. I, S. 953.

20 RGL. I, S. 505.

21 RGSt 47, 223 (224).

22 RGSt 47, 223 (224).

23 BGBl. I, S. 936.

24 BGBl. I, S. 377.

25 BT-Drs. 1/1101, 10.

26 Vgl. § 6 Abs. 2 GjS: „Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben“.

27 BT-Drs. 1/1101, 10.

28 BT-Prot. 1, S. 10533.

losigkeit, Geschmacklosigkeit und Plattheit die Entwicklung des Gefühls der Jugendlichen für das ästhetisch Schöne erheblich gefährdeten und weil diese bedauerliche Wirkung auch die sittliche Entwicklung der Jugendlichen ungünstig beeinflussen könnte“.²⁹ Der BGH stellte hier klar, dass Medien nicht wegen ihrer gattungstypischen Gestaltungsmerkmale als jugendgefährdend abgetan werden können. Comics mit ihren einfachen Bildern und Sprechblasen mochten zwar „durch Entwertung des echten Bildes und der menschlichen Sprache als Verständigungsmittel der geistigen Verflachung und Verkümmierung Vorschub leisten“³⁰, doch rechtfertigte dies keine Indizierung: „Denn eine geistige Verarmung braucht (...) noch nicht zu einer sittlichen Entartung zu führen“.³¹

Der Gesetzgeber fügte 1961 in § 1 Abs. 3 GjS den schon aus § 184 StGB bekannten Begriff der „Darstellungen“ ein,³² um der Bundesprüfstelle eine Handhabe zu geben, „gegen jugendgefährdende Gegenstände in Form von Plastiken vorzugehen, die im Rechtsinne weder Schriften noch Abbildungen sind, (...) aber in Form höchst zweifelhafter sogenannter Scherzartikel größere Verbreitung gefunden haben“³³. Wie zuvor mit dem Begriff der „Abbildungen“ sollte nun auch mit dem der „Darstellungen“ verhindert werden, dass eine Indizierung nur deshalb unmöglich war, weil etwas Jugendgefährdendes nicht beschrieben sondern unmittelbar abgebildet oder dargestellt wurde. Aber auch diese Erweiterung des Anwendungsbereichs des GjS änderte nichts daran, dass mit dem jeweiligen Gegenstand ein gedanklicher Inhalt vermittelt werden musste. Nur so ist zu erklären, dass es immer uneingeschränkt zulässig war, über den Spielwarenhandel sog. Kriegsspielzeug (z.B. Modelle von Panzern) zu vertreiben, obwohl die Kriegsverherrlichung von Anfang an ein Indizierungsgrund war. Zwar konnte jede beliebige Sache eine Darstellung i.S.d. GjS sein, jedoch nur, wenn sie für den Empfänger erkennbar zur Übermittlung eines Gedankens benutzt werden.³⁴ Daran fehlt es z.B. bei einem Spielzeugpanzer, weil er keine Verkörperung irgendeiner Äußerung, etwa einer Verherrlichung des Krieges, ist.³⁵ Wäre keine Aussage erforderlich, dann ließe sich über die Erwägung, dass das Spielen mit Kriegsspielzeug Kinder möglicherweise zu einer positiven, die Gewalt oder den Krieg verherrlichende Einstellung verleitet, auch solches Spielzeug indizieren. Das ist zu Recht nie geschehen.³⁶

In Anlehnung an den neuen § 11 Abs. 3 StGB wurde 1973 auch § 1 Abs. 3 GjS neu gefasst.³⁷ Seither galt das GjS für „Schriften“, „Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen“. Der Begriff der „Darstellungen“ war nun auch nach dem Wortlaut des Gesetzes der Oberbegriff.³⁸ Er umfasste „jegliche Arten stofflicher Zeichen, die sinnlich wahrnehmbar sind und einen Vorgang oder einen sonstigen gedanklichen Inhalt vermitteln sollen, wobei die stoffliche Verkörperung von gewisser Dauer sein muss“.³⁹

Eine letzte Ausdehnung des Anwendungsbereichs des GjS erfolgte durch das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) von 1997, mit dem der Bundesgesetzgeber auf die Entstehung des Internet reagierte. Um den erweiterten Anwendungsbereich des GjS deutlich zu machen, ergänzte er den Namen des Gesetzes, das fortan „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte“ (GjSM) hieß.⁴⁰ Der Gesetzgeber bezog in den Schriftenbegriff des GjSM und des StGB die „Datenspeicher“ mit ein,⁴¹

29 BGHSt 8, 80 (83) – Tom Mix.

30 BGHSt 8, 80 (84).

31 BGHSt 8, 80 (83) mit Blick auf die damalige Umschreibung der Jugendgefährdung als sittliche Gefährdung.

32 Sowie die „Schallaufnahmen“; Art. 1 Nr. 1 b) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GjS vom 21.3.1961, BGBl. I, S. 296.

33 BT-Drs. 3/2373, S. 2.

34 RGSt 47, 223 (224); 47, 404 (406 f.).

35 Gödel (Fn. 18), § 1 GjS Rn. 121.

36 Unzulässig ist jedoch die Verbreitung von Modellflugzeugen mit Hakenkreuzen, da diese Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB sind; BGHSt 28, 395 (397).

37 Durch Art. 5 Nr. 1 Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973, BGBl. I, S. 1725 (1732); s. dazu BT-Drs. 6/3521, S. 65.

38 Ebenso zu § 184 RStGB bereits RGSt 47, 404 (406 f.).

39 So die einhellige Auslegung zusammenfassend Walther, Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen, NSTZ 1990, 523 (unter Verweis auf RGSt 47, 404); ebenso zu § 11 Abs. 3 StGB: AG München, NJW 1998, 429 (430) m.w.N. Davon, dass es beim GjS auf die „Gedankenäußerung“ ankam, gingen wie selbstverständlich aus: BVerwG, NJW 1967, 1483 (1485); NVwZ 1987, 1431 (1432); Gödel (Fn. 18), § 1 GjS Rn. 120.

40 Art. 6 Nr. 1 IuKDG, BGBl. I 1997, S. 1870 (1876).

41 Art. 4 Nr. 1, 6 Nr. 2 IuKDG, BGBl. I 1997, S. 1870 (1876).

um „klarzustellen, dass auch elektronische, elektromagnetische, optische, chemische oder sonstige Datenspeicher, die gedankliche Inhalte verkörpern, die nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar werden, den Schriften gleichstehen“.⁴² Datenspeicher könnten „in vergleichbarer Weise zur Wiedergabe rechtswidriger Inhalte verwendet werden“ und seien „daher in das strafrechtliche System einzubeziehen“. Ebenso diene die entsprechende Erweiterung des GjSM „der Klarstellung, dass auf Datenspeichern bereitgehaltene Darstellungen gegenüber solchen in Druckschriften sowie auf Ton- und Bildträgern nicht privilegiert sind, sondern ebenfalls der Listenaufnahme (...) unterliegen“.⁴³

An die Stelle des GjSM trat am 1.1.2003 das JuSchG. Es spricht statt von Schriften etc. nur noch von „Trägermedien“. Mit diesem in § 1 Abs. 2 JuSchG definierten Begriff (s.o.) wurde nach der Vorstellung des Gesetzgebers der alte Schriftenbegriff des GjS bzw. GjSM lediglich „ersetzt“.⁴⁴ Begründet wurde der Wechsel in der Terminologie damit, dass Schriften „nicht mehr typisch für die Medienwelt“ seien: „Bei den entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Medien handelt es sich oft nicht mehr um Schriften im klassischen Sinne eines Buches, einer Broschüre oder Zeitschrift, also um Printmedien, sondern zum Beispiel um Filme, Videokassetten oder Speicherplatten (CD-ROM, DVD). Hauptmerkmal ist die Verbreitung von Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern.“⁴⁵ Mit dieser Loslösung vom gegenständlichen Träger bei gleichzeitiger Fokussierung auf „Texte, Bilder oder Töne“ bestätigte der Gesetzgeber für die Trägermedien, dass es wie schon bisher auch weiterhin allein um die Vermittlung eines Vorgangs oder eines sonstigen gedanklichen Inhalts geht.

Während das GjS bis zu seiner Ablösung durch das JuSchG mehrmals eine Erweiterung der Bewertungsgegenstände erlebte, blieb das JÖSchG insoweit von 1951 bis 1985 unangetastet. Erst dann erstreckte der Gesetzgeber das System der Bewertung von „Filmen“ auf „Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger“ (§ 7 Abs. 1 JÖSchG). In „Anlehnung an die für die Freigabe von Kinospielefilmen maßgebenden Normen“⁴⁶ sollten nun auch deren „Programme“ (§ 7 Abs. 1 JÖSchG) nach Altersstufen freigegeben werden. Damit waren allerdings im Jahr 1985 noch keine Computerprogramme und insbesondere keine Computerspiele gemeint;⁴⁷ ihre Alterseinstufung war erst bei der Schaffung des JuSchG Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.⁴⁸ Der Ausdruck „Programme“ sollte ebenso wie der – aus dem GjS übernommene – Begriff der „Bildträger“ technikoffen jede Form von Speicherung von Videofilmen erfassen. Der Gesetzgeber sprach daher in den Gesetzesmaterialien auch wiederholt von „Videoprogrammen“⁴⁹ und von einer Bewertung durch die FSK⁵⁰. Der „Schwerpunkt der Novellierung (war) die Verbesserung des Jugendschutzes gegen Videoprogramme mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen“.⁵¹ Es galt, Kinder und Jugendliche auch bei „Videokassetten und Bildplatten“ vor „jugendgefährdenden Darstellungen“ zu schützen.⁵² Wie das GjS war damit auch das JÖSchG auf die Bewertung des dargestellten Vorgangs und gedanklichen Inhalts angelegt. Das zeigt neben seiner langen Tradition der Filmbewertung, die dann auf Videofilme ausgedehnt wurde, insbesondere die Einstufung der §§ 6, 7 JÖSchG als Regelungen „im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“.⁵³

42 BT-Drs. 13/7385, S. 36 (zu § 11 StGB); s. auch S. 37 zu §§ 116, 120, 123 OWiG und zu § 1 GjSM.

43 BT-Drs. 13/7385, 37.

44 BT-Drs. 14/9013, 17. Tatsächlich ist der Begriff des Trägermediums sogar enger; s. dazu Altenhain (Fn. 17), § 1 JuSchG Rn. 20; Schumann, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – alte und neue Fragen des Jugendmedienschutzes, tv-diskurs 25 (2003), 97; kritisch auch Liesching/Schuster (Fn. 15), § 1 JuSchG Rn. 16.

45 BT-Drs. 14/9013, 17 f.

46 BT-Drs. 10/722, 6, s. auch 11.

47 Erdemir, Filmzensur und Filmverbot, 2000, S. 171 f.

48 Erst mit dem JuSchG „sollen Computerspiele den gleichen gesetzlichen Regelungen wie Kinofilme und Videos unterworfen werden“, BT-Drs. 14/9013, 15; s. auch 16, 20. – Zur unterschiedlichen Reichweite des Oberbegriffs „Bildträger“ in JÖSchG und JuSchG s. Liesching, Das neue Jugendschutzgesetz, JMS-Report 4/2002, 4 ff., einerseits und Scholz/Liesching, Jugendschutz, 4. Aufl. 2004, § 12 JuSchG Rn. 2, andererseits.

49 BT-Drs. 10/722, 1, 7; 10/2546, 1, 17 (dort auch von „Kassettenprogrammen“).

50 BT-Drs. 10/2546, 17.

51 BT-Drs. 10/722, 1; 10/2546, 1. – Der Bundesrat, BT-Drs. 9/1992, 15, hatte daher sogar vorgeschlagen, lediglich § 6 JÖSchG nach dem Begriff „Filme“ um den Zusatz „unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe“ zu ergänzen.

52 BT-Drs. 10/722, 1; 10/2546, 1 f.

53 BT-Drs. 10/722, 1, 8, 11; BT-Drs. 10/2546, 1.

bb)

Vorläufer des JMStV war § 12 (zuvor § 8) des zwischen 1997 und 2003 gültigen Medien-dienste-Staatsvertrags (MDStV), der sich wie § 9 des zwischen 1983 bis 1997 geltenden Bild-schirmtext-Staatsvertrags (Btx-StV) an den bis 2003 geltenden § 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) anlehnte. Dieser wiederum ging ursprünglich auf § 49 des baden-württembergischen Landesmediengesetzes (bw LMG)⁵⁴ zurück, dessen Inhalt über Art. 8 des sog. Südschienen-Staatsvertrags⁵⁵ in Art. 10 Abs. 1 RStV 1987⁵⁶ Eingang fand und von dort in den § 3 Abs. 1 RStV 1991⁵⁷ übernommen wurde. Mit ihm trugen die Länder „dem Umstand Rechnung, dass dem Jugendschutz, dem Schutz vor Pornographie sowie dem Schutz vor Rassenhass, Kriegsverherrlichung und Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt (...) eine ganz besondere Bedeutung zukommt.“⁵⁸ Dementsprechend betonten die Länder auch bei der Einführung des § 8 (später § 12) MDStV, dass „dem Jugendschutz besondere Bedeutung“ zukomme.⁵⁹

Bemerkenswert ist, dass sich die Länder bei der Schaffung der Vorläufer des heutigen JMStV bewusst an die §§ 1, 6 GjS zu den jugendgefährdenden Inhalten und an § 6 JÖSchG zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten anlehnten: So waren § 3 Abs. 1 RStV 1991 und sein Vorgänger § 49 Abs. 1 bw LMG, die als Vorläufer des heutigen § 4 JMStV gelten können, § 6 GjS nachgebildet und übernahmen das Verbot kriegsverherrlichender Inhalte dem § 1 Abs. 1 S. 2 GjS. Durch die Anlehnung an § 6 GjS sollte ein Gleichlauf der Verbreitungsverbote des GjS und des Rundfunkrechts für schwer jugendgefährdende Inhalte erreicht werden. Hinzu kam die Übernahme strafrechtlicher Inhaltsverbote (aus §§ 131, 184 StGB und später auch aus § 130 StGB).

Bei § 3 Abs. 2 S. 1 RStV 1991, der seinerseits mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 RStV 1987 übereinstimmte, hatte der Gesetzgeber in Anlehnung an § 6 JÖSchG versucht, eine dem Rundfunk angepasste Regelung für entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen zu treffen. Deshalb wurde einerseits der Maßstab der Eignung, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, übernommen und andererseits versucht, über gestaffelte Sendezeiten zu erreichen, dass eine Wahrnehmung durch gefährdete Kinder und Jugendliche unwahrscheinlich war. Dabei wurde allerdings auf das Erfordernis einer Freigabe verzichtet und dem Veranstalter die Aufgabe auferlegt, selbst die Eignung zur Jugendbeeinträchtigung zu erkennen.⁶⁰ Ganz bewusst knüpften die Länder auch in Art. 10 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 RStV 1987 und § 3 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 RStV 1991 an das JÖSchG und das GjS an.⁶¹ Dadurch sollte eine einheitliche Behandlung identischer oder zumindest in ihrem Gefährdungspotential gleichwertiger Inhalte gewährleistet werden, die über verschiedene Medien verbreitet wurden.

Diese Wurzeln in und Parallelen zu dem GjS und dem JÖSchG weisen bereits deutlich darauf hin, dass es auch beim Jugendmedienschutz im Rundfunk immer auf die übermittelten gedanklichen Inhalte ankam. Das konnte auch nicht anders sein, weil der in § 3 RStV verwandte Begriff der „Sendung“ auf den allgemeinen Begriff des Rundfunks verwies, worunter nach der bis 2009 in § 2 Abs. 1 RStV enthaltenen Definition „Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters“ verstanden wurden. Der Begriff der Darbietung wiederum setzt nach der Rechtsprechung des BVerfG einen Bezug zur öffentlichen Meinungsbildung voraus⁶² und damit zwingend einen gedanklichen Inhalt.

54 bw LT-Drs. 9/2365, 16.

55 Staatsvertrag über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunk-satelliten zwischen Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vom 12.5.1986, bw LT-Drs. 9/3101, 6.

56 Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3.4.1987, bw LT-Drs. 9/4595, 15.

57 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.8.1991, bw LT-Drs. 10/5930, 16.

58 Begründung RStV 1987, bw LT-Drs. 9/4595, 32; wortgleich die Begründung des RStV 1991, bw LT-Drs. 10/5930, 56.

59 Begründung MDStV, nw LT-Drs. 12/1954, 36.

60 S. dazu Expertenkommission Neue Medien Baden-Württemberg, Abschlussbericht, Bd. 1, 1981, S. 167.

61 Begründung RStV 1987, bw LT-Drs. 9/4595, 32; wortgleich die Begründung des RStV 1991, bw LT-Drs. 10/5930, 57.

62 BVerfGE 31, 314 (325 f.); s. auch Beucher/Leyendeker/v. Rosenberg, Mediengesetze, 1999, § 2 RStV Rn. 7; Holznagel/Nolden, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimediarecht, 25. Aufl. 2010, Teil 5, Rn. 57; Schulz, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 2. Aufl. 2008, § 2 RStV, Rn. 46; jeweils mit weiteren Nennungen.

cc)

Die Gesetzesgeschichte bestätigt somit die aus dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzssystematik entnommene Auslegung: Seit jeher war der Bewertungsgegenstand des Jugendschutzes der gedankliche Inhalt der Schriften und Filme, der Abbildungen und Darstellungen, der Datenträger, Videokassetten, Bildplatten und vergleichbaren Bildträger, der Sendungen, Tele- und Mediendienste. Daran hat sich durch die Überleitung der Vorschriften aus GjSM, JÖSchG, RStV und MDStV in das JuSchG und den JMStV und die neue Begrifflichkeit mit Träger- und Telemedien nichts geändert.

Auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des JuSchG auf Computerspiele führte nicht zu einer Modifizierung der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe, sondern die Computerspiele wurden im Gegenteil insoweit den hergebrachten Grundsätzen unterworfen. So heißt es in der Gesetzesbegründung zur Aufnahme der Computerspiele in den Anwendungsbereich des § 12 JuSchG, des Nachfolgers des § 7 JÖSchG: „Trägermedien mit Spielprogrammen (Computerspiele) werden den gleichen gesetzlichen Regelungen wie Trägermedien mit Filmprogrammen unterworfen“.⁶³ Dies sei notwendig, weil Computerspiele „eine vergleichbare beeinträchtigende Wirkung auf die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen haben“ könnten.⁶⁴ Diese Ausführungen zeigen zweierlei: Der Gesetzgeber dachte zum einen nur an eine Bewertung wie bei Filmen, also anhand des gedanklichen Inhalts, und er dachte zum anderen nicht an Wirkungen wie eine etwaige Spielsucht. Von ihr war in diesem Zusammenhang gar nicht die Rede – ebenso wenig wie zuvor jemals bei § 6 JÖSchG von einer „Filmsucht“ die Rede gewesen war.

Von der „Faszination des Spielens“⁶⁵ sprach der Gesetzgeber nur im Zusammenhang mit § 13 JuSchG und auch insoweit nur mit Bezug auf dessen seines Erachtens überholten Vorgängerregelungen in § 8 Abs. 3 – 5 JÖSchG. Mit ihnen hatte der Gesetzgeber von 1985 die von den damals neuen, öffentlich aufgestellten „Bildschirmspielgeräten“ ohne Gewinnmöglichkeit ausgehende Gefahr bekämpfen wollen, dass Minderjährige zu viel Geld für das Spielen an solchen Geräten ausgaben. Hingegen hatte er wegen der schlechten Darstellungsqualität eine Eignung dieser Geräte zur Entwicklungsbeeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen. Achtzehn Jahre später hatte sich diese Einschätzung gewandelt: Im Jahr 2003 war nach Einschätzung des Gesetzgeber die Gefahr, Kinder und Jugendliche könnten an öffentlich aufgestellten „Bildschirmspielgeräten“ zu viel Geld ausgeben, wegen der Ausbreitung der Computer und Computerspiele und des damit einhergehenden kostenfreien Zugangs Minderjähriger zu solchen Spielen in den Hintergrund getreten.⁶⁶ Der Gesetzgeber befürchtete nun, dass die Spiele wegen der verbesserten Darstellungsqualität geeignet sein könnten, die Entwicklung Minderjähriger zu beeinträchtigen. Deshalb unterstellte er die Bildschirmspielgeräte demselben Aufsichtsregime wie Bildträger mit Filmen oder Spielen – und damit, wie die obigen Ausführungen zu § 12 JuSchG zeigen – mit Filmen.⁶⁷ Auch hier geht es also nicht um die Bekämpfung der Spielsucht, sondern um die einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung durch die – aufgrund der besseren Darstellungstechnik – „filmähnlichen“ Inhalte der Bildschirmspielgeräte. Gerade die Tatsache, dass der Gesetzgeber hier den Aspekt der „Faszination des Spielens“ anspricht, diesen aber nur mit Blick auf die finanziellen Folgen bei entgeltlichen Bildschirmspielgeräten erörtert, ihn schließlich ganz verwirft und die Bildschirmspielgeräte (wie auch die Computerspiele) den Regeln der Filmbewertung unterwirft, zeigt, dass sich eine Berücksichtigung einer mutmaßlichen „Computerspielsucht“ bei der Bewertung nach § 14 Abs. 1 JuSchG nicht auf den Willen des Gesetzgebers berufen kann. Auch bei den gerade mit Blick auf (gewaltbeherrschte) Computerspiele vorgenommenen und geplanten Änderungen des JuSchG im Jahr 2007⁶⁸ und des JMStV im Jahr 2010 ging es nicht um die Bekämpfung einer „Computerspielsucht“, obwohl entsprechende Gefährdungsszenarien schon in der Literatur erörtert⁶⁹ und während der Gesetzesberatungen

63 BT-Drs. 14/9013, 16, ebenso 15, 20.

64 BT-Drs. 14/9013, 21.

65 BT-Drs. 14/9013, 21.

66 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass diese Faktoren nun nicht als Ansatzpunkt für die Begründung der Gefahr einer „Computerspielsucht“ herangezogen wurden.

67 BT-Drs. 14/9013, 21.

68 Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24.6.2008, BGBl. I 2008, 1075.

69 Zuvörderst zu nennen ist dabei der von Bund und Ländern in Auftrag gegebene und im Rahmen der neueren Gesetzgebungsverfahren immer wieder in Bezug genommene Bericht des Hans-Bredow-

zum JuSchG angesprochen wurden.⁷⁰ Einen Antrag, Warnhinweise und Spieldauereinblendungen einzuführen,⁷¹ lehnte der Bundestag am 18. Juni 2009 auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien ab,⁷² dessen Mehrheit – nach einer ausführlichen Expertenanhörung⁷³ – zuerst einmal weitere wissenschaftliche Untersuchungen zur „Computerspielsucht“ abwarten wollte.⁷⁴

Maßstab der Bewertung ist somit auch bei Computerspielen nur ihr „gedanklicher Inhalt“. Die ihn nicht berührende Spielgestaltung – seine Endlosigkeit, seine Veränderbarkeit durch andere Nutzer und die von ihm gebotene Möglichkeit des gemeinsamen Agierens mit anderen Nutzern sind bewertungsunerheblich. Völlig zutreffend führt daher die Bundesprüfstelle seit 2003 in ständiger Spruchpraxis aus, Sucht sei „kein Tatbestand, der unter das Jugendschutzgesetz zu subsumieren ist“.⁷⁵

c) Teleologische Auslegung

Das entspricht auch dem Zweck des Jugendmedienschutzrechts. Das Jugendmedienschutzrecht dient dem Schutz der Persönlichkeitsentwicklung Minderjähriger. Dieser Schutz wird jedoch nicht umfassend gewährt, sondern ist in doppelter Weise eingeschränkt: Geschützt wird die Persönlichkeitsentwicklung nur vor einer, wie die h.M. es nennt, „sozialethischen Begriffsverwirrung“ und dies auch nur insoweit, als kein Schutz durch die Eltern zu erwarten ist. Beide Einschränkungen wurzeln in der Verfassung: in dem Recht auf Ausbildung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; s. dazu unter aa) und dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; s. dazu unter bb).

aa)

Jugendschutz ist nach allgemeiner Meinung „ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen“, weil er „der Wahrung verfassungsrechtlich geschützter Güter“ dient.⁷⁶ Während die dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dienenden Vorschriften (§§ 4 – 10 JuSchG) das körperliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen schützen (§ 7 S. 1, § 8 S. 1 JuSchG), dienen die jugendmedienschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 11 – 16 JuSchG, §§ 4, 5 JMStV) ausschließlich dem Schutz der „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre(r) Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§§ 14 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG, vgl. §§ 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 JMStV). Dieses Schutzgut hat Verfassungsrang. Kinder und Jugendliche sind „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“.⁷⁷ Das Grundrecht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) schützt nicht nur die bereits entwickelte Persönlichkeit, sondern in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), deren Kern die Anerkennung des Einzelnen als Subjekt, d.h. als Persönlichkeit ist, auch die Ausbildung der Persönlichkeit. Mit den jugendmedienschutzrechtlichen Vorschriften des JuSchG und JMStV nimmt der Staat seine verfassungsrechtliche Schutzpflicht wahr, Kinder und Jugendliche vor Inhalten in den Medien abzuschirmen, die nach der Einschätzung des Gesetzgebers ihre Persönlichkeitsentwicklung schädigen können.

Bei der Einführung des GjS im Jahre 1953 formulierte der Gesetzgeber diesen Schutzzweck noch in Anlehnung an § 1 Abs. 1 JWG⁷⁸, wonach „jedes deutsche Kind (...) ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ hatte. Den Gegen-

Instituts, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, 2007, s. dort zur „Computerspielsucht“ S. 57 ff., 65, 70, 107 f., 163.

70 So regte die Opposition an, bei der Alterskennzeichnung „das Suchtpotenzial von Spielen in den Alterseinstufungen zu berücksichtigen“; BT-Drs. 16/9024, 5.

71 BT-Drs. 16/7836, S. 2.

72 BT-Prot. 16/227, S. 25312 (A).

73 Protokoll 16/54.

74 BT-Drs. 16/11371.

75 Vgl. statt vieler BPjM-Entscheidung Nr. 6956 (V) vom 11.5.2005 – The Punisher; ebenso Monssen-Engberding, Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, BPjM-Aktuell 4/2009, 3, (8).

76 BVerfGE 83, 130 (139); 30, 336 (348); 77, 346 (356); BGHSt 37, 55 (63).

77 BVerfGE 24, 119 (144); 47, 46 (74); 55, 171 (179); 79, 51 (63); 83, 130 (140).

78 Gesetz über Jugendwohlfahrt; aufgehoben durch Art. 24 KJHG v. 26.6.1990, BGBl. I, S. 1195.

satz dazu bildete der sittlich verwahrloste Jugendliche,⁷⁹ der „in erheblichem Grade derjenigen (...) sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Minderjährigen seines Alters unter sonst gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden müssen“.⁸⁰ Vor diesem Hintergrund galt eine Schrift i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 GJS als geeignet, „Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden“, wenn sie bei Minderjährigen eine „sozialethische Begriffsverwirrung“⁸¹ oder, was gleichbedeutend war, einen „ernsthaften Entwicklungsschaden für Kinder oder Jugendliche im sittlichen Bereich“⁸² herbeiführen konnte.

Wie der BGH in seinem oben zitierten Grundsatzurteil zutreffend ausführte, ergab sich daraus eine Einschränkung des Schutzziels: „Der Begriff der sittlichen Gefährdung steht dem der gesundheitlichen Gefährdung des Körpers oder des Geistes sowie dem der geistigen Gefährdung in bildungsmäßiger Hinsicht gegenüber (vgl. § 56 JWG vom 9. Juli 1922 – RGBl. I S. 633, 643). Wenn auch die Grenzen zwischen diesen Begriffen, insbesondere zwischen der geistigen und der sittlichen Gefährdung flüchtig sind und eine körperliche oder geistige Verwahrlosung mittelbar häufig auch eine sittliche zur Folge haben mag, dürfen doch angesichts des im Gesetz deutlich hervorgehobenen Zwecks, der sittlichen Gefährdung der Jugend durch Druckerzeugnisse vorzubeugen, Schriften, die wie die modernen Bildstreifenhefte der gesunden geistigen Entwicklung und Bildung der Jugend hemmend im Wege stehen oder entgegenwirken und aus diesem Grunde abzulehnen sind, nicht ohne weiteres solchen Schriften gleichgestellt werden, die geeignet sind, Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§§ 1, 6 Ges.).“⁸³

Der BGH traf damit eine für das Jugendmedienschutzrecht grundlegende Aussage: Das Jugendmedienschutzrecht schützt Kinder und Jugendliche nicht vor Gefahren, die unmittelbar vom Medienkonsum für ihre körperliche oder geistige Gesundheit oder für ihre Bildung ausgehen.⁸⁴

Daran hat sich bis heute nichts geändert. Zwar sprechen JuSchG und JMStV nicht mehr von „sittlicher“ Gefährdung sondern von einer Gefährdung der Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 5, 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG, §§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 JMStV). Jedoch wollte der Gesetzgeber damit keine neue oder weitere Schutzrichtung festschreiben.⁸⁵ Die h.M. hält daher bis heute an den Begriffen der „sozialethischen Begriffsverwirrung“ bzw. „sozialethischen Desorientierung“ fest,⁸⁶ versteht darunter aber nun eine der Wertordnung des Grundgesetzes krass widersprechende sozialethische Haltung.⁸⁷ Maßgebliche Wertentscheidungen des GG, deren Nichtanerkennung durch ein Kind oder einen Jugendlichen auf eine Fehlentwicklung schließen lassen, sind danach z.B. die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht⁸⁸, das Friedensgebot und die Völkerverständigung⁸⁹, die Gleichheit der Geschlechter und der Rassen⁹⁰ die Integrität der Familie⁹¹ oder die Demokratie⁹². Es ist offensichtlich, dass es sich bei den befürchteten schädlichen Folgen exzessiven Computerspiels, sei es die „Compu-

79 BGHSt 8, 80 (83).

80 Potrykus, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, 1967, § 1 Anm. 4; Raue, Literarischer Jugendschutz, 1970, S. 62 f.; Riedel, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, 1953, S. 63 f.

81 BVerwGE 23, 112 (114 f.); 25, 318 (320); 28, 223 (230); 39, 197 (206).

82 BVerwGE 25, 318 (320); BayObLG, NJW 1952, 988.

83 BGHSt 8, 80 (83 f.).

84 Darauf verweist für die BPjM auch Monssen-Engberding (Fn. 75), 3 (7 f.).

85 Nach der Gesetzesbegründung zum JuSchG ist auch „keine inhaltliche Änderung der Beurteilungskriterien“ veranlasst, BT-Drs. 14/9013, 25.

86 Ebenso die BPjM in ständiger Spruchpraxis; vgl. zuletzt Entscheidung Nr. 5726 vom 10.6.2010 – Wochenend Sex, BPjM-aktuell 3/2010, 4 (6).

87 BVerfGE 90, 1 (19); NwZ-RR 2008, 29 (30); BVerwGE 77, 75 (83); OLG Köln, NVwZ 1994, 410 (413 f.); Hertel, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 2. Aufl. 2008, § 5 JMStV, Rn. 5; Hopf/Braml (Fn. 18); Isensee/Axer, Jugendschutz im Fernsehen, 1998, S. 46 f.; Löffler/Ricker (Fn. 18), § 60 Rn. 6a; Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, 2. Aufl. 2005, § 18 JuSchG Rn. 4; Schumann, Zum strafrechtlichen und rundfunkrechtlichen Begriff der Pornographie, in: Festschrift für Theodor Lenckner, 1998, S. 565 (576 f.); eingehend Liesching/Schuster (Fn. 15), § 18 JuSchG Rn. 5 ff., 9 mit zahlreichen Belegen aus der Spruchpraxis der BPjM.

88 BVerfGE 87, 209 (228 f.) zu § 131 StGB.

89 BVerwGE 23, 112 (115); BVerfGE 90, 1 (19).

90 BVerfGE 90, 1 (19).

91 BVerwGE 39, 197 (206).

92 BVerfGE 90, 1 (19).

terspielsucht“ (bzw. ihre Symptome wie Kontrollverlust, Toleranzentwicklungen, Entzugerscheinungen) selbst oder ihrer weiteren Folgen (z.B. Vernachlässigen des sozialen Umfelds, Verlust sozialer Kontakte, Verschlechterung der schulischen Leistungen), nicht um eine so verstandene „sozialethische Desorientierung“ handelt.

Auch wenn man einmal unterstellt, es gäbe diese gefestigte Auslegung nicht, an der nach dem Willen des Gesetzgebers festzuhalten ist, würde trotzdem die Formulierung „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ keine Bewertung aller Träger- oder Telemedien als jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend erlauben, deren Konsum selbst – unvermittelt über die Aussage des Mediums und ihrer Wahrnehmung durch den Minderjährigen – (möglicherweise) zu einem Verlust an Selbstkontrolle und zur Vernachlässigung des sozialen Umfelds führt. Denn ganz unabhängig davon, ob man die Topoi „sozialethische Begriffsverwirrung“ und „sozialethische Desorientierung“ für zutreffend erachtet, bringen sie doch die Schutzrichtung des Jugendmedienschutzes richtig zum Ausdruck, nämlich dass es um eine nachteilige Beeinflussung der inneren Einstellung Minderjähriger zu grundlegenden Werten unseres Gemeinwesens (und damit des GG) geht. Das Jugendmedienschutzrecht verbietet weder Medien als solche, noch bekämpft es alle Gefahren für ein eigenverantwortlich geführtes Leben des späteren Erwachsenen in der Gemeinschaft. Sondern es bekämpft bestimmte „gedankliche Inhalte“, die über die Medien transportiert werden, und schützt damit Kinder und Jugendliche vor den Gefahren, die ihnen aus der Konfrontation mit oder der Übernahme von solchen Gedanken für ein eigenverantwortlich geführtes Leben in der Gemeinschaft drohen. Der Schutz der „Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ ist mithin der Schutz vor Ideen, Gedanken oder Wertvorstellungen, die einer Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegenstehen. Deshalb bedarf es immer einer Einwirkung durch den „gedanklichen Inhalt“ auf die Vorstellungen der Minderjährigen. Das Jugendmedienschutzrecht bewahrt hingegen nicht vor psychischen oder physischen Folgen des Medienkonsums, mögen diese auch die Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit beeinträchtigen. Das hat im Grundsatz bereits im Jahr 1955 der BGH festgestellt.

Dagegen spricht auch nicht, dass die Vorläufer des § 14 Abs. 1 JuSchG und des § 5 Abs. 1 JMStV (zwischenzeitlich) Formulierungen enthielten, die einen gegenüber dem heutigen geringfügig weitergehenden Schutz vorsahen. Nachdem noch § 6 JÖSchG i.d.F. von 1957⁹³ – wie das GJS – auf die Eignung abgestellt hatte, „die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ zu beeinträchtigen, kam es nach der Neufassung des JÖSchG im Jahr 1985 auf die Eignung an, „das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Mit der Überführung der §§ 6, 7 JÖSchG in die §§ 10 ff. JuSchG wurde die Formulierung wieder an die auch ansonsten übliche angeglichen. Seither kommt es – wie bei den Nachfolgern des GJS in §§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG – auf die Eignung an, „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, lediglich „die bisherige Terminologie (...) neu gefasst und sprachlich überarbeitet“ zu haben, „wodurch sich aber keine inhaltliche Änderung der Beurteilungskriterien“ ergebe.⁹⁴ Das ist insoweit richtig, als auch zuvor nur über den „gedanklichen Inhalt“ vermittelte Wirkungen erfasst worden waren. Allerdings wurde vertreten, dass der Begriff der Eignung, „das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, auch die Gefahr physischer oder psychischer Schäden erfasse, die durch die Wahrnehmung bestimmter Inhalte eintreten könnten (z.B. psychische Traumatisierung durch einen Horrorfilm mit der Folge von Schlafstörungen und Alpträumen). Jedoch ging man nie so weit, auch die Gefahr physischer oder psychischer Schäden einzubeziehen, die durch den Medienkonsum als solchen und nicht durch den konkreten Inhalte eintreten könnten. Jedenfalls nach der – nun auch terminologischen – Angleichung an die Kriterien der Jugendgefährdung (§§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG), bei der dies niemals vertreten oder praktiziert wurde, wäre heute etwas anderes auch nicht vertretbar.

93 Seit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchGÄndG) vom 27.7.1957, BGBl. I, S. 1058. – Zuvor hatte § 6 JÖSchG i.d.F. von 1951 nur zwischen jugendfördernden Filmen (bis 10 Jahre) und jugendgeeigneten Filmen (bis 16 Jahren) unterschieden, ohne den dafür maßgeblichen Maßstab zu benennen.

94 BT-Drs. 14/9013, 20.

Aber auch die Instrumente des Jugendmedienschutzes zeigen, dass es nur um die Abwehr von Gefahren geht, die Kinder und Jugendlichen durch die Wahrnehmung bestimmter gedanklicher Inhalte von Träger- und Telemedien drohen. Diese Instrumente sind für die Bekämpfung einer „Computerspielsucht“ ungeeignet. Das Jugendmedienschutzrecht sieht nur die Möglichkeit vor, ein Tele- oder Trägermedium komplett von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.⁹⁵ Dabei differenziert es ausschließlich danach, ob der Inhalt für alle Minderjährigen (Jugendgefährdung) oder nur für Minderjährige bestimmter Altersgruppen (Entwicklungsbeeinträchtigung) schädlich sein kann. Dieses Reaktionsschema ist nur dort geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wo es gilt, schon die Wahrnehmung eines als gefährlich eingestuften gedanklichen Inhalts zu verhindern. Es ist daher nach dem derzeitigen Wissensstand keine adäquate Strategie zur Bekämpfung der Gefahr einer „Computerspielsucht“. Denn es ist bislang nicht dargetan worden, dass Computerspiele so gefährlich sind, dass bereits der allererste Kontakt mit ihnen unterbunden werden muss. Ein solches Szenario liegt auch ersten Vorschlägen zur Bekämpfung der „Computerspielsucht“ nicht zugrunde, die automatische Spielunterbrechungen, Spielzeitbegrenzer und -konten sowie Warnhinweise verlangen.⁹⁶

Bezeichnenderweise beruht auch der weitestgehende Vorschlag, konstante Online-Welten erst ab 18 Jahren freizugeben, auf der Annahme, dass eine „Computerspielsucht“ erst infolge häufigen und lang andauernden Spielens eintritt und sich die Entwicklung exzessiven Spielens „hin zu Gefährdungssituationen nur schwer durch Jugendschutzgesetze stoppen lässt“.⁹⁷ Aus dieser richtigen Erkenntnis, dass die jugendmedienschutzrechtlichen Rechtsfolgen zur Bekämpfung einer „Computerspielsucht“ ungeeignet sind, folgt aber nicht, dass es zulässig ist, Online-Rollenspiele von vornherein erst ab 18 Jahren freizugeben.⁹⁸ Das steht nicht nur in Widerspruch zur Subsidiarität des staatlichen Jugendmedienschutzes (s. dazu unten), sondern ist auch unvereinbar mit der Systematik des Jugendmedienschutzes und der Verfassung. Eine derartige, an äußerlichen Merkmalen festgemachte, generelle, auf eine Einzelfallprüfung verzichtende Einstufung kennt das Jugendmedienschutzrecht im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung gar nicht, sondern ausschließlich bei den offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten. Eine solche Einstufung von Online-Rollenspielen wäre nach den Maßstäben des BVerfG sogar dem Gesetzgeber unmöglich: *„Die grundsätzliche Wertentscheidung der Verfassung für die Freiheit der Meinung und der Information schließt es aus, Schriften, von denen weder stets noch wenigstens typischerweise Gefahren für die Jugend ausgehen, generellen Verboten zu unterwerfen. Die Aufstellung einer unwiderleglichen Vermutung für den schwer jugendgefährdenden Charakter einer nur nach allgemeinen äußeren Merkmalen bestimmten Schriftengruppe kann dazu führen, dass im Einzelfall auch Schriften, gegen die vom Standpunkt des Jugendschutzes aus nichts einzuwenden ist, von der Verbreitung ausgeschlossen werden. Ein solches Verfahren des Gesetzgebers ist im Bereich des Art. 5 GG nicht zulässig. Denn hier besteht von Verfassungs wegen eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Meinungsäußerung; der einfache Gesetzgeber kann sie nicht durch die Aufstellung einer gegenteiligen, noch dazu unwiderleglichen Vermutung entkräften.“*⁹⁹

Abgesehen davon, dass die Reaktionen des Jugendmedienschutzes nicht auf die Bekämpfung einer „Computerspielsucht“ ausgelegt sind, ist auch noch hinzuweisen, dass belastbare Befunde dazu fehlen, dass das erste Spielen von Computerspielen für bestimmte Altersgruppen in unterschiedlichem Maße suchtgefährlich ist, anhand welcher Kriterien dies festgestellt werden kann und auf welche Altersspezifika sich dies stützt.¹⁰⁰ Damit ist keine Alterseinstufung möglich.

95 Das gilt auch für § 5 Abs. 4 JMStV, der auf der Prämisse beruht, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen zu den dort genannten Zeiten nicht mehr vor dem Fernseher oder Computer sitzen.

96 Klimmt (Fn. 7), S. 14 f.; s. auch Rehbein/Kleimann/Möbke (Fn. 5), S. 45. Wie bereits oben ausgeführt, wurde ein ähnlicher Vorschlag vom Bundestag am 18. Juni 2009 abgelehnt.

97 Fritz (Fn. 7), S. 51; s. auch Rehbein/Kleimann/Möbke (Fn. 5), S. 7, zu dem Spiel World of Warcraft: Es „erfordert beim Spieler eine mehrmonatige intensive Auseinandersetzung mit der Spielwelt und spricht insofern vor allem bereits erfahrene Computerspieler an“.

98 Fritz (Fn. 7), S. 56; s. auch Rehbein/Kleimann/Möbke (Fn. 5), S. 45.

99 BVerfGE 30, 336 (354).

100 Völlig aus der Luft gegriffen scheint es daher zu sein, wenn Klimmt (Fn. 7), S. 15, ohne jede nähere Ausführung oder gar Begründung anregt, „für die Freigabe ab sechs Jahren eine automatische Spielunterbrechung nach 4 Stunden“ einzurichten.

bb)

Schließlich ergibt sich auch aus der Subsidiarität des Jugendmedienschutzes, dass er die Bekämpfung der „Computerspielsucht“ nicht erlaubt. Aus dem in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantierten elterlichen Erziehungsrecht folgt, dass die Eltern darüber bestimmen, welche Inhalte ihre Kinder zur Kenntnis nehmen dürfen.¹⁰¹ Der staatliche Schutzauftrag beschränkt sich darauf, Kinder und Jugendliche dort vor Inhalten in den Medien zu bewahren, wo sie ohne Kontrolle ihrer Eltern mit ihnen konfrontiert werden können. So umschrieb das BVerfG das Ziel des GjS damit, „Störungen des grundrechtlich gewährleisteten Erziehungsrechts der Eltern vorzubeugen“; dessen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen sollten „sicherstellen, dass Kindern und Jugendlichen Schriften, die sich auf ihre Entwicklung schädlich auswirken können, nur mit Zustimmung ihrer Eltern zugänglich gemacht werden“.¹⁰² Ebenso umschrieb der Gesetzgeber den Zweck des JÖSchG damit, „das Erziehungsumfeld gegen einige typische, außerhalb der Privatsphäre liegende und für die Erziehung ungünstige Einflussfaktoren ab(zu)schirmen“.¹⁰³ Diese Grundsätze gelten unverändert heute für JuSchG und JMStV.

Phänomene wie „Fernsehsucht“ und „Computerspielsucht“ bei Kindern oder Jugendlichen werden jedoch erst durch häusliche Erziehungsvernachlässigung ermöglicht.¹⁰⁴ Exzessives Spielen kann nicht verheimlicht werden und zeigt sich zuerst zuhause. Der Gesetzgeber geht aber davon aus, dass der Medienkonsum zuhause in erster Linie der Kontrolle durch die Erziehungsberechtigten unterliegt. Das zeigt gerade auch sein Festhalten in § 5 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 JMStV an Zeitfenstern für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten.

5. Fazit

Die Bewertungsgrundlage im Jugendmedienschutzrecht ist ausschließlich der „gedankliche Inhalt“ des Träger- oder Telemediums, d.h. seine Aussage oder der in ihm dargestellte Vorgang. Das ergibt sich aus Wortlaut und Systematik des JuSchG und des JMStV, entspricht der ungebrochenen historischen Tradition des Jugendmedienschutzrechts und seinem verfassungsrechtlich begründeten und aus seinen Rechtsfolgen ersichtlichen Schutzzweck.

Das Jugendmedienschutzrecht soll Kinder und Jugendliche vor der Wahrnehmung bestimmter „gedanklicher Inhalte“ absichern. Es bewahrt sie nicht vor bestimmten Medien oder ihrem übermäßigen Konsum. Das Jugendmedienschutzrecht schützt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“, nicht ihre körperliche oder geistige Gesundheit oder ihre Bildung. Der Gesetzgeber bekämpft mit dem Jugendmedienschutzrecht ausschließlich solche Gefahren, die der Persönlichkeitsentwicklung von Kinder und Jugendlichen durch die Konfrontation mit bestimmten „gedanklichen Inhalten“ in Träger- oder Telemedien drohen.

Es ist daher unzulässig, bei der jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung, ob ein Träger- oder Telemedium geeignet ist, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, außerhalb des „gedanklichen Inhalts“ liegende Eigenschaften des jeweiligen Mediums zu berücksichtigen.¹⁰⁵ Das gilt auch für spielinhärente Faktoren eines Computer- oder Onlinespiels, die angeblich die „Computerspielsucht“ fördern können. Nicht nur in der Einbeziehung solcher Faktoren, sondern auch in der Anerkennung der „Computerspielsucht“ liegt eine dem Rechtsanwender nicht zukommende Anmaßung der Kompetenz und der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.

101 Das ist insbesondere dann evident, wenn man aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG den Verfassungsrang des Jugend- schutzes ableitet; so BVerfGE 83, 130 (139 f., 142); BVerwGE 91, 223, 224 f.; OVG Münster, NVwZ 1992, 396.

102 Beide Zitate aus BVerfGE 83, 130 (140).

103 BT-Drs. 10/2546, S. 16.

104 Hans-Bredow-Institut (Fn. 69), S. 59 („In erster Linie sind vor allem die Eltern gefordert.“); Fritz (Fn. 7), S. 51 („Es liegt in der Erziehungsverantwortung der Eltern, wie lange sich ihr Kind in den virtuellen Spielwelten aufhält.“).

105 Da BPjM und USK also nur der Gesetzeslage folgen, wenn sie die Gefahr einer „Computerspielsucht“ bei der jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung nicht berücksichtigen, erscheint die Vermutung von Rehbein/Kleimann/MöBle (Fn. 5), S. 44, unberechtigt, diese Spruchpraxis sei bei der USK „auf Defizite in der Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zurückzuführen“.